



Merkblatt zur Weiterbildung in Hausarztmedizin (Praxisassistenz und Curriculumweiterbildung-Rotationsstellen)

1. Ausgangslage / Ziel

Die medizinische Grundversorgung, welche von Hausärztinnen und Hausärzten geleistet wird, ist für die Bevölkerung elementar wichtig. Da der Nachwuchsmangel in der Grundversorgung evident ist, hat sich die Standeskommission in den Perspektiven 2018-2021 zum Ziel gesetzt, die Hausarztmedizin im Kanton Appenzell I.Rh. zu stärken. Studien zeigen, dass die Wahl des späteren Fachgebiets durch die jungen Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ganz wesentlich vom Angebot einer qualitativ hochwertigen und adäquat entlohnten Weiterbildungsstelle bestimmt wird. Daher unterstützt der Kanton Appenzell I.Rh. die Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin, indem er das Weiterbildungsprogramm für Hausärztinnen und Hausärzte des Kantons St.Gallen (St.Galler-Programm), unter Beiziehung der kantonseigenen Hausarztpraxen-Praxisassistenzstellen, im Kanton implementiert und so einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wohnortsnahen ambulanten Grundversorgung leistet.

2. Eckpunkte

- a. Der Kanton Appenzell I.Rh. leistet pro Jahr einen finanziellen Beitrag für zwei Weiterbildungsstellen in Hausarztmedizin (Praxisassistenz, Curricula) während einer Dauer von je sechs Monaten (100% Pensum oder 50% über 12 Monate).
- b. Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte weisen ein eidgenössisches Arztdiplom oder eine MEBEKO-Anerkennung und mindestens drei Jahre klinische, von der FMH anerkannte Weiterbildung vor; sie streben den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin oder Pädiatrie an.
- c. Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sind während ihrer vereinbarten hausärztlichen Weiterbildung (Praxisassistenz/Curriculum) als Assistenzärztinnen/Assistenzärzte formal in der Klinik für Allgemeine Innere Medizin des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) angestellt (analog dem St.Galler-Programm).
- d. Teilnehmende der Curriculumweiterbildung sind verpflichtet, maximal sieben Jahre nach dem Abschluss der Weiterbildung während mindestens fünf Jahren in Appenzell I.Rh. oder dem nahen Grenzgebiet (5km) als Ärztin oder Arzt tätig zu sein. Ansonsten sind Fr. 40'000.-- der Weiterbildungskosten an den Kanton zurückzuerstatten. Die Praxisassistenz ist nicht rückerstattungspflichtig.
- e. Die Weiterbildungsstätte (Lehrpraxis, Klinik, Spital) ist beim SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) anerkannt. Massgebend ist das offizielle FMH-Register der anerkannten Weiterbildungsstätten. Die Lehrpraxis muss eine anerkannte Hausarztpraxis im Kanton Appenzell I.Rh. sein.
- f. Hausärztinnen und Hausärzte sowie kantonale Institutionen, welche als Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker oder Weiterbildnerinnen und Weiterbildner tätig sein möchten, melden sich bei der Zentrumsleitung für Hausarztmedizin des KSSG. Das Angebot der Curriculaustellen des St.Galler-Programms (z.B. Dermatologie, HNO etc.) steht auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des kantonalen Programms Appenzell I.Rh. zur Verfügung.
- g. Eine ausgeglichene Berücksichtigung des Weiterbildungsangebots wird angestrebt.
- h. Die Interessentin oder der Interessent am hausärztlichen Weiterbildungsprogramm des Kantons Appenzell I.Rh. stellt sich der Zentrumsleitung des Zentrums für Hausarztmedizin

KSSG persönlich vor und füllt das Gesuchformular aus. Das Gesuch wird durch das Gesundheits- und Sozialdepartement geprüft. Nach Genehmigung übernimmt das Zentrum für Hausarztmedizin die weiteren administrativen Aufgaben (Anstellung, Lohnauszahlung etc.).

- i. Die Lohnkosten der Weiterbildung für Praxisassistenten und Curriculum (Rotationsstellen in den sogenannten «kleinen Fächern») werden zwischen dem Kanton und der Lehrpraxis aufgeteilt. Dabei übernimmt die Lehrpraxis/Klinik/Institution Fr. 2'000.-- pro Monat bei einem 100% Arbeitspensum und Fr. 1'000.-- bei einem 50% Arbeitspensum. Der Kanton übernimmt die restlichen Lohn- und Administrativkosten.
- j. Die administrativen und finanziellen Belange werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem KSSG geregelt.

3. Die Aufgaben der Beteiligten

A. Rolle des Kantons

Der Kanton übernimmt die vollen Lohn- und Administrativkosten abzüglich des Selbstbehalts der Lehrpraxis/Institution für zwei Assistenzstellen pro Jahr. Der Kanton übt die Aufsicht über das Programm aus.

B. Rolle des Kantonsspital St.Gallen

Das KSSG rekrutiert, vermittelt und administriert jährlich Assistenzstellen an die Hausarztpraxen im Kanton Appenzell I.Rh. oder Curricula-Institutionen.

C. Rolle der Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker / Weiterbildungsstätte

Die Lehrpraxis/Weiterbildungsstätte übernimmt die fachliche Verantwortung für die Praxisassistenten und hält sich in der Weiterbildung an die Vorgaben der Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin (WHM). Die Weiterbildungsstätte übernimmt für die Praxisassistenten einen Selbstkostenanteil von Fr. 2'000.-- pro Monat (bei 100%).

4. Die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem KSSG
- Jeweils befristeter Arbeits- und Entsendungsvertrag zwischen dem KSSG und der Assistentin bzw. dem Assistenzarzt.
- Jeweils befristete Einsatzvereinbarung zwischen dem KSSG und der Weiterbildungsstätte